



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Windpark Fischborn
GmbH & Co. KG

**hier: Bekanntmachung über die Erteilung
einer Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb von zwölf Windkraftanlagen
in 63633 Birstein**

Stand: 01.07.2024

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 26.06.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. 1. Auf Antrag vom 26. Juli 2023 wird der

WP Fischborn GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fritz Gemmer
Neumühlstraße 24, 63636 Brachtal

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Fischborn GmbH & Co. KG:
Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 63633 Birstein

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in 63633 Birstein, Gemarkungen Fischborn, Mauswinkel, Wüstwillenroth und Wettges, Windvorranggebiete (VRG) 2-702 und 2-703:

WKA	ETRS89_UTM32				
	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	2	14	Mauswinkel	521873.315	5584961.808
WEA 2	14	11	Wüstwillenroth	522296.147	5584597.952
WEA 3	16	9	Wüstwillenroth	522769.959	5584370.043
WEA 4	4	1/1, 2/1	Mauswinkel	522213.180	5584069.161
WEA 5	5	20, 21	Mauswinkel	521735.369	5584006.186
WEA 6	6	2	Fischborn	521812.338	5583336.451
WEA 7	7	8	Fischborn	522231.173	5583555.365
WEA 8	17	29	Wüstwillenroth	523099.828	5584054.167
WEA 9	7	2/1	Wettges	523521.661	5583592.350
WEA 10	8	12	Fischborn	522610.023	5583163.520
WEA 11	6	19, 20	Fischborn	521958.280	5582831.652
WEA 12	8	12	Fischborn	522842.930	5582775.673

zwölf Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Vestas V 172-7.2 Megawatt (MW) mit einer Gesamthöhe von 261 m (Nabenhöhe 175 m und Rotordurchmesser 172 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstand- und Fahrflächen, Lager-, Montage- und Rüstflächen,
- Parkinterne Kabeltrasse sowie parkinterne Zuwegung (Wegeverbreiterung und Ausbau von Kurvenradien sowie Stichwege zu den einzelnen Standorten)

I. 2. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

I. 3. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Öffentliche Bekanntmachung bzgl. Vorhaben der Windpark Fischborn GmbH & Co. KG:
Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 63633 Birstein

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel.

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Damit ist dieser Bescheid von Gesetzes wegen sofort vollziehbar.

Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, bzw. wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **16.07.2024 (erster Tag) bis 29.07.2024 (letzter Tag) bei den nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt**,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Raum 2.059 während der Dienststunden
(Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151 123752**
- bei der **Gemeinde Birstein**, Carl-Lomb-Straße 4, 63633 Birstein, während der Dienststunden
(Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr; Donnerstag nur nach
vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06054 80823 oder
06054 80841 von 8.00 bis 12 Uhr und von 14 bis 18.00 Uhr)

Hinweis:

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe (hier: Ende der Auslegungsfrist am 29.07.2024) auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben. Dritte

können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage entsprechend der im Bescheid enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung erheben.

Darmstadt, den 01.07.2024
Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 35.04/17-2023/1